



Geschäftsordnung der Schwimmabteilung des TuS 1859 Hamm e.V. gem. §7 der Satzung des TuS 1859 Hamm e.V.

I. Stellung der Schwimmabteilung zum Hauptverein

§ 1 Name und Zweck, Geschäftsjahr

Die Schwimmabteilung ist eine Abteilung des TuS 1859 Hamm e.V. (Hauptverein). Sie führt im Innenverhältnis und für die Teilnahme an Wettkämpfen den Namen „**SWIM-TEAM TuS 1859 Hamm e.V.**“ Sie ist dem Schwimm-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. unter der Vereins-ID 7084 angeschlossen. In sportlichen Angelegenheiten findet ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen der Schwimmabteilung und anderen Schwimmvereinen bzw. Abteilungen statt.

Zweck der Abteilung ist das Erlernen und die Förderung des Schwimmsports sowie die Jugendarbeit. Eines der Hauptziele ist dabei die leistungsorientierte Entwicklung und Förderung im Bereich des Wettkampfsportes.

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft und Beiträge

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung erwerben. Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme im Auftrage des Vorstandes des Hauptvereins, der ein Einspruchsrecht besitzt und die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich. Der Beitritt in die Abteilung bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Hauptverein mit den dort entstehenden Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bzw. anderen Abteilungen hat nicht unmittelbar die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung zur Folge.

Jedes neue Mitglied erhält durch Zugang auf der Homepage oder in Schriftform ein Exemplar der Satzung des Hauptvereins, dieser Geschäftsordnung und ggf. weiterer für die Schwimmabteilung geltenden Ordnungen (wie z.B. Sportkodex, Beitragsordnung). Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu deren Anerkennung.

Die Schwimmabteilung erhebt über die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins hinaus Aufnahmegebühren und nach Teamzugehörigkeit gestaffelte Abteilungsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Abteilungsversammlung in der Beitragsordnung.

Mit der Aufnahme des Mitgliedes entsteht seine Verpflichtung, die Beiträge zu entrichten.

§ 3 Arten von Mitgliedschaften

Die Schwimmabteilung besteht aus

- a) ordentlichen aktiven Mitgliedern (Mitgliedern über 18 Jahre)
Eltern von Mitgliedern, welche jährlich mindestens 10 Kampfrichterabschnitte für die Schwimmabteilung bei Wettkämpfen absolvieren und ansonsten keine Leistungen der Abteilung in Anspruch nehmen, werden vorläufig beitragsfrei gestellt.
- b) außerordentlichen aktiven Mitgliedern (Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schüler bzw. -innen, Student(inn)en und in Ausbildung befindliche Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)
- c) passiven Mitgliedern (Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele der Schwimmabteilung fördern, aber keinen Schwimmsport betreiben)
- d) Ehrenmitgliedern (Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft oder besonderen Verdiensten um die Abteilung bzw. den Schwimmsport)
Die Ernennung erfolgt durch die Abteilungsversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Zu a) Der Austritt ist der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Es gelten die Fristen gem. § 4 der Satzung. Mit dem Austritt endet auch die Mitgliedschaft im Hauptverein, es sei denn, das Mitglied behält sich diese ausdrücklich für eine andere Abteilung vor. Der Hauptverein ist entsprechend zu benachrichtigen.



Zu b) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats des Ablebens.

Zu c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt der Vorstand des Hauptvereins gem. § 4 der Satzung. Die Abteilungsleitung mit qualifizierter Mehrheit oder die Abteilungsversammlung kann den Ausschluss empfehlen.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte entsprechend der dort geltenden Ordnungen zu nutzen. Passiven Mitgliedern stehen sportliche Einrichtungen nicht zur Verfügung.

Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Hauptvereins und dieser Geschäftsordnung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.

Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (siehe § 6 der Satzung), außer in den dort genannten Ausnahmen (z.B. Wahl zum Abteilungsleiter oder Delegierten, Vermögensangelegenheiten).

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Leistung von Beiträgen befreit.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte ist nicht übertragbar.

Für alle Mitglieder der Abteilung gelten die im Sportkodex dargestellten Verhaltensregeln.

III. Organe, Ausschüsse und Ämter der Abteilung

§ 6 Organe

Organe der Schwimmabteilung sind

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

Die Schwimmabteilung wird vom Abteilungsvorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- c) Sportlicher Leiter/in
- d) Koordinator/in Kampfrichterwesen
- e) Jugendwart/in
- f) Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit
- g) Organisationsteam Wettkämpfe

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einzelne Vorstandsämter können dabei unbesetzt bleiben oder auch zusammengefasst werden.

Die Wahlen sind jeweils annahmepflichtig.

Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes sind nicht öffentlich.

Bei Abstimmungen der Abteilungsleitung entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des/der Abteilungsleiters/in.

§ 8 Aufgaben und Maßnahmen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und vertritt die Interessen der Schwimmabteilung nach außen. Sie kann folgende Maßnahmen schriftlich verhängen (siehe § 7 der Satzung):

- a) Verweis
- b) Befristetes Verbot der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten. Das Verbot kann bis zur Höchstdauer von 3 Monaten ausgesprochen werden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Maßnahme eine Entscheidung des Ehrenrates (siehe § 11 der Satzung) herbeizuführen. Diese Entscheidung muss binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung der Maßnahme schriftlich beantragt werden.



§ 9 Ausschüsse und Ämter

Zur Unterstützung der Abteilungsleitung können Ausschüsse, Ämter bzw. ähnliche Organisationsgruppen eingerichtet werden, deren Mitglieder in der Abteilungsversammlung gewählt werden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen sie den Weisungen der Abteilungsleitung, deren Mitglieder jederzeit das Recht auf Teilnahme an den entsprechenden, ansonsten nicht öffentlichen Sitzungen haben.

Die Ausschüsse wählen sich einen Vorsitzenden. In den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen haben die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Amtsträger volles Stimmrecht innerhalb der Abteilungsleitung.

§ 10 Ordentliche Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung, die jährlich einmal im ersten Viertel des Jahres stattfinden muss (siehe § 7 der Satzung), besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Schwimmabteilung. Zum Stimmrecht nimmt § 5 dieser Geschäftsordnung Stellung.

Die Mitglieder der Abteilung werden durch den/die Abteilungsleiter/in mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Abteilungsversammlung eingeladen. Dazu zählt auch die Veröffentlichung auf der Homepage und im Schaukasten.

Die Leitung der Abteilungsversammlung obliegt dem/der Abteilungsleiter/in bzw. dem/der Stellvertreter/in. Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf mehrheitlichen Antrag hin nur aus zwingenden Gründen (z.B. Personaldebatte) ausgeschlossen werden.

Abstimmungen geschehen durch Handzeichen. Auf mehrheitlichen Antrag der stimmberechtigten Mitglieder hin muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Abteilungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Tagesordnung einer ordentlichen Abteilungsversammlung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Abteilungsversammlung umfasst die Berichte des Abteilungsvorstandes, die Entlastung der Abteilungsleitung, erforderliche Neuwahlen von Mitgliedern der Abteilungsleitung oder Ausschüssen, Wahl der Delegierten für die Versammlung des Hauptvereins, den Haushaltsplan, Neufestsetzung von Beiträgen, Entscheidungen über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge und den Punkt Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind vor Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. In der Abteilungsversammlung kann nur über Angelegenheiten abgestimmt werden, die auf die Tagesordnung gesetzt und bei der Einberufung der Versammlung genau bezeichnet worden sind.

§ 12 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Die Abteilungsleitung kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schwimmabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die begründeten Anträge sind erster Punkt der Tagesordnung. Andere Anträge werden nicht behandelt.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Versammlung die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche.

IV. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 21.02.2020 in Kraft.